



E-CONTROL

Sonstige Marktregeln Gas

Kapitel 7

Elektronischer Austausch von Netzrechnungen

Marktregeln Gas

Dokument-Historie

Version	Release	Veröffentlichung	Inkrafttreten	Anmerkungen
1	0	20.09.2013	01.01.2014	Erstversion
2	0	19.05.2015	Diese Version tritt nicht in Kraft.	Neue Version des Dokumentes, Aktualisierung auf neue Version 03.00.0 der Dokumentation ebUtilities – Invoice, verpflichtende elektronische Übermittlung strukturierter Netzrechnungen
2	1	28.08.2015	01.01.2016	Entfernung des Punktes 6 und zeitliche Verschiebung des Inkrafttretens auf 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG.....	4
2.	ÜBERTRAGUNG DER NETZRECHNUNGEN	5
3.	FORMATBESCHREIBUNG.....	5
3.1	Aktuelle Version	5
3.2	Änderungsprozess	5
3.3	Versionierung.....	5
3.4	XML Schema	6
3.5	Produktnummernkatalog	6
4.	ABLAUF DER ÜBERTRAGUNG	6
5.	ANHANG.....	6
5.1	Aktuelle Version des Netzrechnungs-XML-Standards	6
5.2	Aktuelle Version des Produktnummernkatalogs	7
5.3	Aktuelle Version der Dokumentation des Netzrechnungs-XML-Standards	7
5.4	Regelungen für die Rechnungslegung zwischen Netzbetreiber und Energieversorger (Anhang C).....	7

1. Einleitung

Im liberalisierten Energiemarkt hat der Netzbenutzer die Möglichkeit, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber an den eigenen Versorger übermitteln zu lassen. Damit wird es dem Versorger ermöglicht, dem Kunden neben der Energieabrechnung auch die Abrechnung der Netznutzungsentgelte in einer kombinierten Rechnung zur Verfügung zu stellen. Um diese Art der Rechnungslegung durch den Versorger möglichst effizient zu gestalten, ist es erforderlich, dass der Netzbetreiber dem Versorger diese Netzrechnungen in standardisierter elektronischer Form zur Verfügung stellt. Durch die elektronische Übermittlung von Rechnungen wie auch Teilbeträgen in einem standardisierten Format wird der Aufwand für den Prozess der Rechnungslegung bei den Versorgern, die ihren Kunden eine kombinierte Rechnung legen, vereinfacht und eine Automatisierung unterstützt. Dabei sind die gesetzlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen zu beachten.

Werden zwischen einem Netzbetreiber und einem Versorger mehr als 100 Rechnungen pro Monat ausgetauscht, so sind diese Rechnungen verpflichtend in einem elektronischen, standardisierten Format gemäß diesem Kapitel der sonstigen Marktregeln zu übermitteln. Nach der erstmaligen Überschreitung von 100 Rechnungen pro Monat ist es nicht mehr zulässig, dass die Netzrechnungen in Papierform vom Netzbetreiber an den Versorger übermittelt werden. Unter der Schwelle von 100 Rechnungen pro Monat ist der Netzbetreiber auch dann zur Übermittlung der strukturierten Netzrechnungen in diesem Format verpflichtet, wenn der Versorger diesen schriftlich dazu auffordert (siehe Punkt 4). Für die Einrichtung im System des Netzbetreibers ist eine Frist von längstens vier Wochen ab Erreichen der Mindestschwelle von 100 Rechnungen pro Monat bzw. nach schriftlicher Aufforderung durch den Versorger vorgesehen.

Als Datenformat wurde der internationale, offene Standard „Extensible Markup Language“ (XML) gewählt. Das vorliegende Kapitel 7 der Sonstigen Marktregeln beschreibt grundsätzlich das Datenformat (XML). Die jeweils aktuelle, vereinbarte Version des XML-Schemas, der dazugehörigen Dokumentation sowie des Produktnummernkatalogs wird jeweils auf der Website der E-Control (www.e-control.at) veröffentlicht.

2. Übertragung der Netzrechnungen

Grundsätzlich erfolgt bei Überschreiten der in Kapitel 1 genannten Schwelle eine elektronische Übermittlung der strukturierten Netzrechnungen an den Versorger für jene Kunden, die ihre Netzrechnung an den Versorger übermitteln lassen.

Die Übertragung der Daten hat nach dem aktuellen Stand der Technik in verschlüsselter, gesicherter¹ sowie automatisiert verarbeitbarer Form zu erfolgen. Für die Übertragung kommen nur jene Übertragungssysteme² in Betracht, welche volle Kompatibilität mit den anderen Übertragungssystemen aufweisen und dadurch einen reibungslosen Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern ermöglichen.

3. Formatbeschreibung

3.1 Aktuelle Version

Als Datenformat zur Übertragung der Netzrechnungsdaten ist das von der österreichischen Elektrizitätswirtschaft entworfene und mit der E-Control abgestimmte XML-Schema in der jeweils aktuellen Version, welche auf der Website der E-Control veröffentlicht ist, zu verwenden.

3.2 Änderungsprozess

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Version sind Datenübermittlungen nach Ablauf der vereinbarten Übergangsfristen entsprechend einer Vorgängerversion nicht mehr zulässig. Sämtliche Änderungen dieses Kapitels der Sonstigen Marktregeln, sowie des damit verbunden XML-Schemas, der Dokumentation und des Produktnummernkatalogs erfolgen innerhalb des Marktregelprozesses der ECA.

3.3 Versionierung

Um die spätere Nachvollziehbarkeit und formale Richtigkeit der übertragenen Dateien zu garantieren werden folgende Versionierungsregeln angewandt:

- Änderungen Hundertstel: Fehlerbereinigung
- Änderungen Zehntel: Ergänzung oder Entfernung um einzelne Elemente

¹ Die Authentifizierung der Identität des Absenders muss gewährleistet sein.

² Als Übertragungssysteme kommen beispielsweise folgende Plattformen in Betracht (Stand: 30.04.2015): Energiewirtschaftlicher Datenaustausch (EDA), ENERGYlink / Self Storage

Es existieren Dienstleister, die Lösungen für die vollständige kompatible Anbindung an diese Plattformen anbieten.

- Änderung Einer / Zehner: Größere Anpassung

3.4 XML Schema

Die jeweils aktuelle und mit dem Fachverband Gas Wärme abgestimmte Version des XML-Schemas, der dazugehörigen Dokumentation sowie des Produktnummernkatalogs wird jeweils auf der Website der E-Control (www.e-control.at) veröffentlicht und ist zu verwenden.

3.5 Produktnummernkatalog

Es ist die im Anhang dieses Dokuments bzw. auf der Website der E-Control (www.e-control.at) publizierte Version des Produktnummernkatalogs zu verwenden.

4. Ablauf der Übertragung

Sofern zwischen einem Netzbetreiber und einem Versorger die Mindestschwelle von 100 Rechnungen pro Monat noch nicht überschritten ist, hat jeder Versorger, der bei seinen Kunden auch die Abrechnung der Netznutzungsentgelte durchführt und die Netzrechnungen in elektronischer Form benötigt, den Netzbetreiber zur Übermittlung der strukturierten Netzrechnungen in der jeweils aktuellen Version schriftlich aufzufordern und den Beginn der Datenübermittlung mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren. Der Netzbetreiber ist dann zur Übermittlung in dieser Form verpflichtet³. Über der Mindestschwelle von 100 Rechnungen pro Monat gilt die Verpflichtung der Übermittlung der strukturierten Netzrechnungen automatisch.

Alle über dieses Dokument hinausgehenden Regelungen sind im Datenaustauschvertrag bilateral zwischen Netzbetreiber und Versorger zu vereinbaren. Diese bilateralen Vereinbarungen gelten für sämtliche Zählpunkte eines Versorgers, für die der Versorger vom Netzbetreiber Netzrechnungen erhält.

5. Anhang

5.1 Aktuelle Version des Netzrechnungs-XML-Standards

Die aktuelle Version des XML-Standards zur Übermittlung der Netzrechnungen ist auf der Website der E-Control zu finden.

Link: <http://www.e-control.at/de/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-gas>

5.2 Aktuelle Version des Produktnummernkatalogs

Die aktuelle Version des Produktnummernkatalogs des XML-Standards zur Übermittlung der Netzrechnungen ist auf der Website der E-Control zu finden.

Link: <http://www.e-control.at/de/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-gas>

5.3 Aktuelle Version der Dokumentation des Netzrechnungs-XML-Standards

Die aktuelle Version der Dokumentation des XML-Standards zur Übermittlung der Netzrechnungen ist auf der Website der E-Control zu finden.

Link: <http://www.e-control.at/de/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-gas>

5.4 Regelungen für die Rechnungslegung zwischen Netzbetreiber und Energieversorger (Anhang C)

Die aktuelle Version der Dokumentation des XML-Standards zur Übermittlung der Netzrechnungen ist auf der Website der E-Control zu finden.

Link: <http://www.e-control.at/de/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-gas>